



Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 11018 Berlin

Herrn  
Robert Schulte-Frohlinde  
Sorauer Straße 26

10997 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alexanderstraße 1, 10178 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1865  
FAX +49 (0)3018 555-41865

INTERNET im Aufbau  
poststelle@ads.bund.de  
ORT, DATUM Berlin, den 10.08.007

GZ

Dr. Ina-Marie Blomeyer

Ihr Schreiben vom 08.06.2007  
Antrag auf Mitgliedschaft im Deutschen Juristinnenbund für Männer

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 08.06.2007. Sie bitten um Unterstützung hinsichtlich Ihres Antrages als Rechtsanwalt auf Aufnahme beim Deutschen Juristinnenbund (DJB). Ihr Antrag wurde vom DJB unter Hinweis auf den Satzungszweck des Vereines und die Satzungsbestimmung, dass Mitglieder dieses Vereines nur Frauen werden können, abgelehnt.

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes keine Rechtsberatung im Einzelfall vornimmt, da diese den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten bleiben soll und in der Regel die Beurteilung des Einzelfalles einer umfangreichen Sachverhaltsrecherche bedarf. Die nachfolgenden Hinweise zur Rechtslage zum AGG und den durch dieses Gesetz eröffneten Möglichkeiten stellen daher eine erste Einschätzung der Rechtslage dar.

Der Anwendungsbereich des AGG umfasst vor allem das Arbeitsrecht und das allgemeine Zivilrecht, sofern es sich um Massengeschäfte handelt.

Der arbeitsrechtliche Anwendungsbereich wird in § 18 AGG auch für Mitgliedschaften in Vereinigungen erweitert, sofern es sich entweder

- (1) um eine Tarifvertragspartei oder
- (2) um eine Vereinigung handelt, deren Mitglieder
  - a) einer bestimmten Berufsgruppe angehören oder



SEITE 2

- b) die eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich innehat, wenn ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht.

Allgemeine Erwägungen:

Sofern es sich um eine solche Vereinigung im Sinne des § 18 AGG handelt, besteht nach § 18 Abs. 2 AGG ein Anspruch auf Aufnahme in die Vereinigung, wenn die Ablehnung eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechtes, Alters, der ethnischen Herkunft, der Behinderung, der Religion oder der sexuellen Identität stattfand. Allerdings wäre dann noch die Ausnahme des § 5 AGG zu prüfen, der eine unterschiedliche Behandlung zulässt, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes verhindert oder beseitigt werden sollen.

Die Regelung des § 18 AGG beruht auf Art. 3 Abs. 1 d der europäischen Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 09.02.1976 geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG des Parlamentes und des Rates vom 23.09.2002, Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 26.06.2000 und Art. 14 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000.

Sofern es sich beim DJB nicht um eine Vereinigung im Sinne des § 18 AGG handelt, würde das allgemeine Vereinsrecht des BGB gelten, dass verfassungsrechtlich auch über die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Grundgesetzes abgesichert ist. Auf Grund der Satzungsautonomie sind im allgemeinen Zivilrecht Vereine bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb von Mitgliedschaften grundsätzlich frei.

Auch im allgemeinen Zivilrecht kann jedoch in Ausnahmefällen ein Anspruch auf Aufnahme in einen Verein bestehen. Die Rechtsprechung hat einen solchen Anspruch z.T. aus § 826 BGB begründet, wenn die Versagung der Aufnahme eine sittenwidrige Schädigung bedeuten würde und der Verein eine Monopolstellung erfüllt und der Eintrittswillige die satzungsmäßigen Erfordernisse erfüllt.

Nach hiesiger Auffassung fällt der DJB nicht unter § 18 AGG:

Der DJB ist keine Tarifvertragspartei.

Der DJB ist auch keine Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören. Auch hat der DJB weder wirtschaftlich noch sozial eine besondere Monopolstellung, da er wissenschaftlich tätig ist.

Der DJB ist anders als ein Anwaltsverein (Beruf Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) oder ein Richterverein (Beruf Richter oder Richter) oder eine Ärztevereinigung nicht auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet. Es handelt sich um eine auf wissenschaftliche und nicht berufspolitischen Ziele ausgerichtete Vereinigung von Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirten. Die Berufsbilder von Personen, die einen von diesen drei Studiengängen



SEITE 3 belegt haben, sind sehr unterschiedlich, auch Personen, die gar keinen Beruf haben, können Mitglieder des Vereines sein.

Der Satzungszweck des DJB bezieht sich auf die Förderung der Wissenschaft und Fortentwicklung des Rechtes in bestimmten Rechtsgebieten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Seminaren, die die Erarbeitung von Rechtsgutachten und Stellungnahmen gegenüber den Gesetzgebungskörperschaften und Regierungen von Bund und Ländern und dem Bundesverfassungsgericht und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen.

Er verfolgt daher keine arbeitsrechtliche Zielsetzung und ist daher vom Sinn und Zweck des § 18 AGG, der zu den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gehört, nach Auffassung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes nicht erfasst.

Der Regelungszweck des § 18 AGG bezieht sich auf solche Vereinigungen, bei denen die Mitgliedschaft den Beschäftigten in diesen Vereinigungen dazu verhilft, ihre Rechte gegen Diskriminierungen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses besser durchzusetzen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Ina-Marie Blomeyer